

Totes Wild im Revier

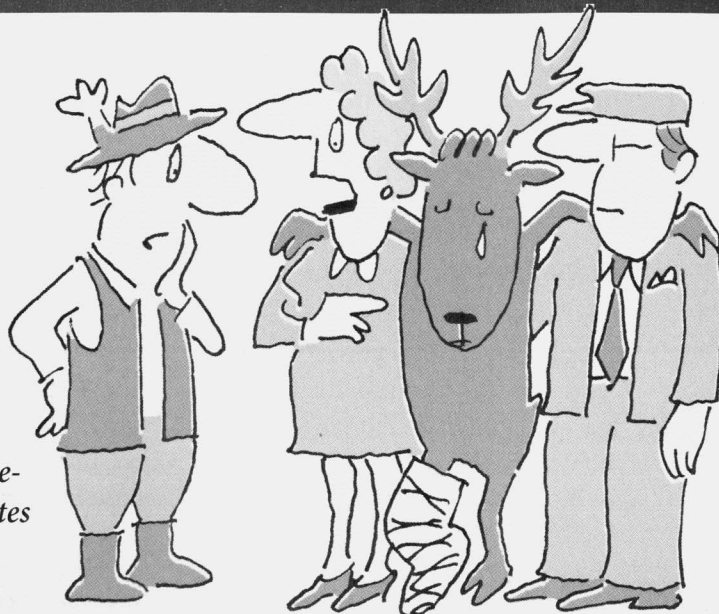
Umgang mit aufgefundenem Wild

Pressemeldungen wie „Greifvogelauffangstation pflegte 23 Mäusebussarde“ oder „Verletztes Rehkitz von Familie großgezogen“ lesen sich auf den ersten Blick nett und vernünftig.

Bei näherem Hinsehen muss man aber immer auch den Rechtsrahmen beachten, der sich daraus ergibt, dass viele dieser „Findeltiere“ dem Jagdrecht unterliegen. Was insbesondere aus jagdrechtlicher Sicht zu beachten ist, erläutert unser Jagdrechtsexperte, Dr. Thomas Rincke aus Dresden.

Wilde Tiere

Man muss sich immer vor Augen halten: „Wilde Tiere“, also Tiere, die „Wild“ im Sinne des Deutschen Jagdgesetzes sind, umfassen weitaus mehr Tierarten, als der normale Jäger üblicherweise erlegt. Wild im Sinne des Jagdgesetzes sind alle Tierarten, die im Bundesjagdgesetz aufgeführt sind und darüber hinaus noch



„ER IST UNS INS AUTO GELAUFEN!“

ILLUSTRATION: JOACHIM GOTTWALD

die Tierarten, die einzelne Bundesländer dem Jagdrecht unterstellt haben.

Allein die Liste des Bundesjagdgesetzes umfasst 25 Haar- und 23 Federwildarten. Viele der dort genannten Tierarten haben keine Jagdzeit und sind somit ganzjährig geschont. Das ändert aber nichts an der Tatsache, dass sie zunächst einmal „jagdbares Wild“ sind und dem Rechtskreis des Jagd- und nicht dem des Naturschutzrechtes unterliegen. Für diese Tierarten bestimmt § 1 des Bundesjagdgesetzes, dass der Jagdausübungsrechtigte sie zu hegen hat und sie bejagen (soweit Jagdzeit besteht) und sich aneignen kann.

Der Jagdausübungsrechtigte besitzt auch die ausschließliche Befugnis, sich krankes oder verendetes Wild, Fallwild und Abwurfstangen sowie Eier von Federwild anzueignen.

Krankgeschossenes Wild ist unverzüglich zu erlegen, um es vor vermeidbaren Schmerzen oder Leiden zu bewahren. Gleiches gilt für schwerkrankes Wild, es sei denn, dass es genügt und möglich ist, es zu fangen und zu versorgen. Ein Verstoß gegen diese Regelung zieht nach dem Bundesjagdgesetz keine unmittelbaren Konsequenzen nach sich. Schwere Verstöße gegen die Grundsätze der deutschen Weidgerechtigkeit gewertet werden und ggf. zum Verlust des Jagdscheines führen. Einzelne Bundesländer haben darüber hinaus in ihren Landesjagdgesetzen Bußgeldvorschriften aufgenommen.

Wer darf was?

Die Rechtslage ist relativ kompliziert, da man sich im Überschneidungsbereich

von Jagd- und Naturschutzrecht befindet. Darüberhinaus bestehen und auch noch länderspezifische Absprachen zwischen Jagd- und Naturschutzverbänden, die man beachten sollte.

Im Folgenden habe ich versucht, einige Mustersituationen zu bilden und jeweils die jagdrechtliche Sachlage zu schildern.

1. Das tot aufgefundene Stück

An allen dem Jagdrecht unterliegenden Tieren – egal ob sie Jagdzeit haben oder nicht – hat der Jagdausübungsberechtigte gemäß § 1 Abs. 5 Bundesjagdgesetz das ausschließliche Aneignungsrecht. Dies dürfte sich von selber verstehen für das tot aufgefundene Reh oder den Fasan. Findet er in seinem Revier aber einen toten Luchs oder einen verendeten Mäusebussard, kann er diese ebenfalls mitnehmen und sich aneignen.

Das Aneignungsrecht ist nur ein Recht. Es muss vom Revierinhaber nicht ausgeübt werden.

Man kann also rechtlich genauso das tote Reh, den toten Luchs oder die tote Sau liegenlassen (das man dies nicht macht, ist natürlich ebenso selbstverständlich, steht aber auf einem anderen Blatt). Alle anderen Personen, die tote, dem Jagdrecht unterliegende Tiere mitnehmen, begehen Jagdwilderei. Die kann mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren geahndet werden. Geschieht dies zur Nachtzeit, liegt sogar ein Fall von beson-

ders schwerer Wilderei vor, der mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren geahndet werden kann.

Da diesen Personen das Verbringen von totem Wild verboten ist, besteht für sie zwangsläufig auch keine Pflicht, das Wild fortzuschaffen. Jeder Spaziergänger kann daher den toten Rothirsch im Wald unbeachtet liegenlassen (sollte allerdings den Revierpächter benachrichtigen). Für alle anderen tot im Revier aufgefunden Tiere macht es keinen Unterschied, ob ich Revierinhaber oder Spaziergänger bin.

Die Rechtslage beurteilt sich hier meist ausschließlich nach dem Naturschutzrecht. Das sieht vor allem für die besonders und streng geschützten Arten umfassende Besitz- und Naturentnahmeverbote vor. Der Schutzstatus einzelner Tier- oder Pflanzenarten ist aufgrund internationaler und europäischer Vorgaben und deren Berücksichtigung im Bundesnaturschutzrecht sehr unübersichtlich.

Eine genaue Darstellung würde den Umfang des Beitrages bei weitem sprengen.

Wer den jeweiligen Schutzstatus eines Tieres abfragen möchte, kann dies auf der Internetseite des Bundesamtes für Naturschutz in Bonn tun (www.wisia.de).

2. Das kranke Stück

Den Umgang mit dem kranken oder krankgeschossenem Stück jagdbarem Wild regelt für den Jagdausübungsberechtigten § 22a Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes. Ein krankgeschossenes Stück ist sofort zu erlegen, bei einem schwerkranken Stück kann der Jäger frei wählen, ob er es schießt oder einfängt und versorgt. Ist das Stück nicht schwerkrank, kommt es darauf an,

ob es Jagdzeit hat oder nicht. Hat es Jagdzeit, kann der Jäger es jederzeit schießen. Hat das (leichtkranke oder gesunde) Stück keine Jagdzeit oder gerade Schonzeit darf er es weder fangen noch schießen, was einleuchtend sein dürfte.

Ein Verstoß gegen § 22a Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes ist für den Jäger ein Verstoß gegen die Grundsätze deutscher Weidgerechtigkeit und kann je nach Landesrecht mit einem Bußgeld geahndet werden. Bei wiederholten und/oder schweren Verstößen droht sogar der Entzug des Jagdscheines wegen Unzuverlässigkeit.

Für alle anderen Personen gilt grundsätzlich das oben unter Punkt 1 Dargestellte. Das Mitnehmen eines toten, gesunden, leicht- oder schwerkranken Tieres, das dem Jagdrecht unterliegt, erfüllt zunächst einmal den objektiven Tatbestand der Wilderei.

Aus diesem Grund wird in allen Merkblättern von Naturschutzorganisationen darauf hingewiesen, dass die jeweiligen jagdrechtlichen Vorschriften zu beachten sind und nicht jeder junge Greifvogel oder jedes Kitz sofort mitgenommen und versorgt werden muss.

Es besteht für den Normalbürger auch keine Verpflichtung, Tiere mitzunehmen, von denen er der Meinung ist, sie bedürfen seiner besonderen Pflege. Überlässt er sie – so grausam es für manche auch klingen mag – ihrem natürlichen Schicksal, verstößt er gegen keine Gesetzlichkeit. Nimmt der Spaziergänger aber verletzte Tiere mit, gewähren ihm Ausnahmeverordnungen des Naturschutzrechtes Straffreiheit, wenn er die Tiere bei einer zuständigen Stelle abgibt, z.B. einer Vogelaufzuchtstation.

Der möglicherweise vorliegende Tatbestand der Wilderei kann durch übergesetzlichen Notstand gerechtfertigt sein.

3. Der Verkehrsunfall

Häufig treffen Nichtjäger aufgrund eines Verkehrsunfalles mit wild lebenden Tieren zusammen.

Auch in diesem Fall gilt das unter Punkt 1 und 2 Gesagte. Unterliegt das Tier dem Jagdrecht und ist es verendet, wäre ein Wegschaffen durch den Autofahrer Wilderei. Er muss also die Polizei oder den Jagdrechtsinhaber verständigen.

Im Hinblick auf seine Kaskoversicherung sollte er die Polizei benachrichtigen. Ist der Wagen nur haftpflichtversichert und weist keine die Fahrbereitschaft beeinträchtigende Schäden auf, kann er

auch weiterfahren. Es wäre keine Unfallflucht, da er nur seine eigenen Sachen beschädigt hat und der überfahrene Hase als herrenlos gilt.

Ist das Stück Wild noch nicht verendet aber schwer verletzt, kann auch der Pkw-Fahrer das Tier töten, um ihm längeres Leiden zu ersparen. Man sollte hier als Nichtjäger aber immer berücksichtigen, dass verletztes Wild oft sehr wehrhaft sein kann. Ich erinnere mich an einen Fall, in dem ein Dachs überfahren wurde und die Beifahrerin den vermeintlich toten Dachs anfassen wollte. Dieser biss ihr dann allerdings einen Finger ab und wurde danach erst vom Ehemann der Beifahrerin erschlagen. Ob dies aus Rache oder aus Notwehr geschah, ließ sich nicht mehr ermitteln. 🐾